Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Definitionen

Die folgenden Begriffe haben diese Bedeutung:

(a) „YMD" ist die Yamazaki Mazak Deutschland GmbH.

(b) „Ort der Lieferung" ist entweder das Betriebsgelände der YMD oder jeder andere von YMD bestimmte Ort, an dem Waren oder Werkleistungen geliefert oder erbracht werden sollen.

2. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

(a) Alle Warenlieferungen und Werkleistungen an YMD, sowie alle Angebote von Lieferanten an YMD, unterliegen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden Bestandteil aller Verträge, welche YMD mit ihren Lieferanten über Warenlieferungen oder Werkleistungen abschließt. Sie sind auch auf alle künftigen Warenlieferungen oder Werkleistungen oder Vereinbarungen mit dem Lieferanten anzuwenden, selbst wenn sie nicht noch einmal vereinbart werden oder YMD sich nicht noch einmal auf sie bezieht.

(b) Zusätzliche oder abweichende Geschäftsbedingungen, die der Lieferant vorschlägt oder in seine Auftragsbestätigung einbezieht, werden hiermit von YMD zurückgewiesen. Sie gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich von YMD angenommen werden. Selbst wenn YMD solchen zusätzlichen oder abweichenden Geschäftsbedingungen nicht widerspricht oder auf Korrespondenz oder Unterlagen verweist, die solche zusätzlichen oder abweichenden Geschäftsbedingungen enthalten oder auf sie verweisen, gilt dies nicht als deren Annahme.

3. Vertraulichkeit, Informationen über YMD

(a) YMD behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte an Bestellungen sowie an technischen Dokumentationen, Zeichnungen, Bildern, Berechnungen, Beschreibungen, Unterlagen, Werkzeugen und anderen Materialien, die sie dem Lieferanten zur Verfügung stellt, vor. Solche Materialien dürfen nicht vervielfältigt werden, es sei denn, die Vervielfältigung ist für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages erforderlich, oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Verträgen mit YMD verwendet werden. Der Lieferant gibt YMD diese Materialien auch ohne Aufforderung zurück, wenn sie im ordnungsmäßigen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrages mit YMD gescheitert sind. Vom Lieferanten hergestellte Kopien sind zu vernichten, es sei denn diese Kopien sind aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Aufzeichnungs- oder Dokumentationspflichten oder im Rahmen üblicher Datensicherung gefertigt worden.

(b) Der Lieferant behandelt die Bedingungen einer Bestellung oder eines Vertrages sowie alle Informationen über YMD und ihr Geschäft vertraulich und verwendet sie nur für die Verhandlung oder Erfüllung von Verträgen mit YMD. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne Verschulden des Lieferanten öffentlich zugänglich werden, und soweit der Lieferant kraft Gesetzes zur Offenlegung der Information verpflichtet ist.

(c) Die Erwähnung der Geschäftsbeziehung mit YMD gegenüber Dritten sowie die Ausstellung von Waren, die ausschließlich für sie hergestellt oder angepasst worden sind, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von YMD.

(d) Der Lieferant verpflichtet Unterauftragnehmer und Zulieferer ebenfalls zur Beachtung dieser Ziffer 3 oder gleichwertiger Vertraulichkeitspflichten.

4. Compliance mit Recht und Gesetz und Ethik-Code

(a) Der Lieferant beachtet alle für die Waren oder Werkleistungen einschlägigen Gesetze, anderen Rechtsnormen und Verwaltungsentscheidungen, insbesondere diejenigen öffentlich-rechtlicher Art und das Mindestlohngesetz, und verpflichtet seine Zulieferer und Subunternehmer entsprechend. Er stellt kostenlos erforderliche Zertifikate, Anleitungen für die Entsorgung und/oder Unterlagen mit allen Waren oder Werkleistungen zur Verfügung.

(b) Der Lieferant beachtet ferner alle einschlägigen Ausfuhr- und Einfuhrkontrollvorschriften und -regelungen im Land des Lieferanten und alle einschlägigen Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigungen einschließlich ihrer Nebenbestimmungen. Er weist YMD auf Beschränkungen für die Warenausfuhr hin und stellt YMD alle Informationen für die Beantragung und Aufrechterhaltung von Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigungen für seine Waren oder Werkleistungen zur Verfügung. Er liefert YMD auf Verlangen Hersteller- oder Konformitätserklärungen sowie Herkunftsnachweise und Zollbescheinigungen für die Waren und Werkleistungen und alle in ihnen enthaltenen Gegenstände.

(c) Der Lieferant gewährleistet, dass Werkleistungen, Waren und die dazugehörigen Unterlagen auf dem jeweils geltenden Stand der Technik sind, geltenden Industrienormen und allen einschlägigen EU-rechtlichen und nationalen Regeln in Europa entsprechen. Der Lieferant stellt YMD mit jeder Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt für die Materialien, die in den Waren enthalten oder für die Werkleistungen erforderlich sind, zur Verfügung. Dies gilt auch für Unterlagen oder Ausrüstung zur Verhütung von Unfällen.

(d) Die Parteien erkennen die Bedeutung des Kartellrechts und der Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption an. Wenn ein kartellrechtswidriges Verhalten des Lieferanten im Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages mit der YMD oder unmittelbar davor festgestellt wird, insbesondere die Beteiligung an Preisabsprachen, Marktaufteilung, Submissionsabsprachen oder kartellrechtswidrigem Informationsaustausch, bezahlt der Lieferant YMD pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15% des Auftragswerts dieses Vertrages. YMD bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden vorbehalten, dem Lieferanten das Recht, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

5. Bestellungen

Soweit Bestellungen oder Angebote, die von YMD unterbreitet werden, nicht ausdrücklich eine andere Annahmefrist festlegen, bleiben sie sieben (7) Tage nach ihrem Datum gültig. Sie gelten als rechtzeitig angenommen, wenn YMD innerhalb dieser Frist die Annahmeerklärung des Lieferanten zugeht.

6. Schriftform

Mitteilungen oder Erklärungen des Lieferanten an YMD bedürfen der Schriftform. Andernfalls sind diese Mitteilungen oder Erklärungen unwirksam. Für den Inhalt und die Auslegung von Verträgen, deren Änderung oder Ergänzung, sowie individueller Abreden ist die schriftliche Vereinbarung oder die schriftliche Bestätigung durch YMD maßgeblich.

7. Preise, Zahlungsziele und Angaben auf Rechnungen

(a) Die in einer Bestellung angegebenen Preise sind verbindlich. Sie verstehen sich DDP Ort der Lieferung (INCOTERMS 2010). Sie schließen die Verpackung sowie die Installation oder den Einbau von Gegenständen ein. Der Lieferant nimmt auf Verlangen von YMD Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zurück.

(b) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen 14 Tage mit Skonto von 3% oder netto dreißig (30) Tage zahlbar nach (i) dem Zugang einer ordnungsmäßigen Rechnung, (ii) der vereinbarten Lieferzeit für die Warenlieferung oder Werkleistung; oder (iii) dem Tag der tatsächlichen Warenlieferung oder Werkleistung, je nachdem, welches dieser Ereignisse zuletzt eintritt.

(c) Die Zahlung gilt als an dem Tag vorgenommen, an dem YMD Geld absendet oder ihr elektronischer Überweisungsauftrag bei ihrer Bank eingeht.

(d) Der YMD stehen sämtliche gesetzlichen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu. Sie kann Zahlungen zurückbehalten, solange der Lieferant Pflichten wegen unvollständiger oder mangelhafter Warenlieferungen oder Werkleistungen noch nicht erfüllt hat. Dies gilt auch für Zahlungen, die YMD wegen anderer Warenlieferungen oder Werkleistungen schuldet.

(e) Der Lieferant gibt in allen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen die Bestellnummer der YMD, das Bestelldatum, die Artikelnummer, die Liefermenge, das Lieferdatum und den Ort der Lieferung an. Packlisten müssen Ziffer 14 lit. (b) entsprechen. Fehlt eine dieser Angaben, kann YMD die Rechnung zurückweisen. In diesem Fall verlängern sich die Zahlungsfristen nach lit. (b) um den Zeitraum, um den sich die Annahme der Warenlieferung oder Werkleistung und/oder die Bearbeitung der Rechnung wegen der fehlenden Angaben verzögern. Den Rechnungen müssen Abliefernachweise und/oder Monteurberichte beiliegen.

(f) YMD schuldet keine Fälligkeitszinsen. Sie gerät erst in Zahlungsverzug, wenn auf eine schriftliche Mahnung des Lieferanten hin keine Zahlung erfolgt.

(g) YMD schuldet Verzugszins in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB).

8. Änderung des Liefergegenstandes

(a) YMD kann bis zu sieben (7) Tage vor dem vereinbarten Liefertermin durch schriftliche Mitteilung Ort und Zeit der Lieferung sowie Anforderungen an Versand oder Verpackung ändern. Dies gilt auch für die Änderung von Produktspezifikationen und/oder der Beschreibung von Werkleistungen, soweit diese Änderungen im normalen Geschäftsgang des Lieferanten ohne wesentlichen zusätzlichen Aufwand umgesetzt werden können; solche Änderungen sind mindestens vierzehn (14) Kalendertage vor dem vereinbarten Liefertermin zu verlangen.

(b) Wenn solche Änderungen die Kosten der Leistung für den Lieferanten erhöhen oder senken, erstattet YMD dem Lieferanten angemessenen zusätzlichen Aufwand, den der Lieferant nachweisen kann. Wenn Änderungen die Lieferung verzögern, ohne dass dies der Lieferant mit zumutbaren Anstrengungen im regelmäßigen Geschäftsgang vermeiden kann, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin um den Zeitraum der Verzögerung.

(c) Ansprüche des Lieferanten auf Anpassung des Preises oder der Lieferzeit nach lit. (b) müssen gegenüber YMD innerhalb von sieben (7) Kalendertagen von der Mitteilung von YMD an schriftlich geltend gemacht werden.

9. Einstellung von Produkten und technische Änderungen

(a) Wenn der Lieferant den Verkauf von Produkten einstellt, die YMD als Waren bezogen hat, oder technische Änderungen vornimmt, die sich auf die Form, die Maße oder die Funktionsweise solcher Waren auswirken, unterrichtet der Lieferant YMD in Schriftform spätestens neunzig (90) Tage vor der Einstellung oder Änderung des Produkts. Technische Änderungen mit Auswirkung auf die Kompatibilität der Waren mit dem Produkt von YMD bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von YMD. Der Lieferant gewährt dann YMD das Recht, letztmalig das Produkt in ursprünglicher Ausführung im Umfang ihres voraussichtlichen Bedarfs zu erwerben.

(b) Der Lieferant liefert Ersatzteile zu seinen an YMD gelieferten Produkten mindestens zehn (10) Jahre von der letzten Lieferung des Produkts an YMD an. Lit. (a) gilt entsprechend, wenn der Lieferant beabsichtigt, die Lieferung solcher Ersatzteile einzustellen.

10. Qualitätssicherung, Unteraufträge

(a) Der Lieferant implementiert und unterhält ein Qualitätssicherungssystem nach einem in der Branche anerkannten Standard und unter Einhaltung aller Qualitätsanforderungen, die zwischen den Parteien festgelegt und vereinbart sind.

(b) Aufzeichnungen über die Qualitätskontrolle beim Lieferanten sind vollständig aufzubewahren und auf Verlangen der YMD und ihren Kunden zur Verfügung zu stellen.

(c) Der Lieferant darf für Dienst- oder Werkleistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von YMD Unterauftragnehmer heranziehen. Selbst im Falle einer solchen Zustimmung bleibt der Lieferant gegenüber YMD verpflichtet und verantwortlich.

11. Produkthaftung, Produktrückrufe, Haftpflichtversicherung

(a) Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die Dritte wegen Personen- oder Sachschäden durch ein vom Lieferanten geliefertes fehlerhaftes Produkt erheben. Der Lieferant verteidigt YMD gegen solche Ansprüche, entschädigt sie und stellt sie frei.

(b) Wenn YMD verpflichtet ist, ein Produkt wegen Fehler von Gegenständen, die der Lieferant geliefert hat, zurückzurufen, trägt der Lieferant sämtliche Rückrufkosten.

(c) YMD unterrichtet, soweit wie möglich und tunlich, den Lieferanten über Art und Umfang von Rückrufmaßnahmen und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(d) Der Lieferant unterhält auf eigene Kosten allgemeinen und Produkthaftpflichtversicherungsschutz mit einer Mindestdeckung von einer Euro 10 Mio. je Schadensfall. Er weist YMD auf Anfrage den Versicherungsschutz nach.

12. Lieferfrist, Lieferverzug

(a) Vereinbarte oder bestätigte Termine oder Fristen für Warenlieferungen oder Werkleistungen sind verbindlich. Eine vorzeitige Lieferung ist nicht zulässig. Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von YMD.

(b) Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, deretwegen eine Lieferzeit oder Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, unterrichtet der Lieferant YMD sofort unter Angabe aller Einzelheiten und des voraussichtlichen verzögerten Liefertermins. Ungeachtet einer solchen Mitteilung oder der Annahme einer verspäteten Lieferung behält sich YMD alle Rechte wegen Lieferverzugs vor.

(c) Hält der Lieferant einen vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht ein, gerät er in Verzug. Kann nach dem Vertrag der Termin bestimmt werden, bis zu dem spätestens die Lieferung oder Leistung zu erbringen ist, gerät der Lieferant mit Ablauf dieses Termins ebenfalls in Verzug, selbst wenn YMD den Lieferanten nicht mahnt.

(d) YMD stehen alle gesetzlichen Rechte wegen Lieferverzugs zu, insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag und auf Schadensersatz anstelle der Leistung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist.

(e) YMD hat außerdem nach vorheriger schriftlicher Androhung Anspruch auf Vertragsstrafe für Lieferverzug von 0,5% des Lieferwerts der verzögerten Warenlieferungen oder Werkleistungen für jede angefangene Woche des Verzugs bis zu insgesamt 5% des gesamten Auftragswerts. YMD behält sich den Ersatz weiterer Schäden vor. Bei Annahme der verzögerten Lieferung muss sie sich den Anspruch auf Vertragsstrafe nicht vorbehalten.

13. Haftungsbeschränkung

YMD haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung von YMD für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn YMD verletzt eine Pflicht, die für die Erfüllung des Vertrags wesentlich ist und auf deren Erfüllung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung von YMD auf den für Verträge dieser Art typischen und für YMD bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Die Beschränkung nach den Sätzen 2 und 3 gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

14. Verpackung und Versand

(a) Soweit nicht anderweitig vorgeschrieben, sind alle Waren sicher und ordnungsgemäß zu verpacken.

(b) Jede Lieferung ist mit einer vollständigen Packliste zu versehen. Der Lieferant versieht Behälter oder Verpackungen mit den notwendigen Informationen für Hebe-, Lade- und Versandvorgänge sowie der Bestellnummer von YMD, der Artikelnummer, dem Versanddatum und Namen und Anschrift von Absender und Empfänger. Auf Ladescheinen ist die Auftragsnummer anzugeben.

(c) Soweit nicht anderweitig vorgeschrieben, erfolgt die Anlieferung nach Maßgabe der Weisungen der YMD an den Lieferanten.

15. Rechts- und Gefahrübergang

(a) YMD akzeptiert nur Eigentumsvorbehalte, die den Kaufpreis für die jeweilige Ware sichern. Das Eigentum an Waren geht im Übrigen mit Ablieferung auf YMD über. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte werden zurückgewiesen.

(b) Die Gefahr des Verlusts oder der Verschlechterung von Waren geht auf YMD DDP Ort der Lieferung (INCOTERMS 2010) über.

(c) Die Abnahme von Werkleistungen wird in einem förmlichen Protokoll festgehalten. Wenn YMD das Werk oder einen Gegenstand, an dem Werkleistungen erbracht worden sind, in Gebrauch nimmt, gilt dies nicht als Abnahme.

(d) Wenn Warenlieferungen oder Werkleistungen die Installation oder den Einbau vor Ort bei YMD oder einem Kunden von YMD einschließen, geht die Gefahr erst nach erfolgreichem Einbau auf YMD über. Lit. (c) gilt entsprechend für Installations- oder Einbauarbeiten.

16. Untersuchung und Abnahme

(a) Unabhängig von (i) Bezahlung, (ii) Eigentumsübergang oder (iii) vorherigen Prüfungen oder Tests dürfen YMD und ihr Kunde alle Warenlieferungen vor Annahme oder Zurückweisung zu angemessenen Zeiten und an angemessenen Orten überprüfen, insbesondere, soweit tunlich, während der Herstellung und vor dem Versand. Der Lieferant stellt alle Auskünfte, Einrichtungen und Hilfeleistungen für eine sichere und reibungslose Prüfung kostenlos zur Verfügung.

(b) Prüfungen nach lit. (a) entbinden den Lieferanten nicht von vertraglichen Pflichten für Warenlieferungen und Werkleistungen. Die Annahme von Mustern oder Proben lässt Gewährleistungsrechte von YMD unberührt.

(c) Der Lieferant schafft und unterhält ein Prüfungs- und Qualitätssicherungssystem, das für YMD und, wenn erforderlich, deren Kunden akzeptabel ist.

(d) YMD behält sich vor, größere als die bestellten Liefermengen zurückzuweisen.

17. Gewährleistung

(a) Der Lieferant gewährleistet, dass alle Warenlieferungen und Werkleistungen genau den einschlägigen Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und Beschreibungen sowie allen weiteren Anforderungen des jeweiligen Vertrages, einschließlich derer nach Ziffer 4 lit. (c) entsprechen und in Gestaltung, Material und Verarbeitung mangelfrei sind. Der Lieferant gewährleistet außerdem, dass sich die Waren und Werkleistungen für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen.

(b) YMD untersucht Warenlieferungen im Hinblick auf Abweichungen vom Vertrag nach Menge oder Beschaffenheit durch äußerliche Untersuchung und Überprüfung der Lieferpapiere. Abweichungen, die nach der Ablieferung festgestellt werden, gelten als rechtzeitig gerügt, wenn YMD dem Lieferanten die Rüge innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Übernahme der Waren am Ort der Lieferung abschickt. Verborgene Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn YMD die Rüge innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach der Entdeckung der Mängel abschickt.

(c) YMD stehen alle gesetzlichen Gewährleistungs- und anderen Rechte wegen mangelhafter Sachen oder Werke zu. Der Lieferant ist verpflichtet, umgehend an dem Ort, an dem die Ware oder das Werk belegen sind, oder wenn dies nicht durchführbar ist, im Betrieb von YMD, nach Wahl von YMD den Mangel zu beseitigen, mangelfreie Waren zu liefern, oder Werkleistungen erneut auszuführen (Nacherfüllung). Der Lieferant trägt die Kosten für die Beförderung von Ersatzlieferungen, die Rückgabe mangelhafter Waren sowie die Wiederholung von Werkleistungen. Der Lieferant trägt auch die Kosten für den Ausbau mangelhafter Waren und den Einbau von als Ersatz gelieferten Waren. Die Nacherfüllung gilt als unzumutbar, wenn die Mängel durch Fehler in der Entwicklung oder technischen Aufmachung von Waren oder Werken begründet sind. In diesen Fällen stehen YMD alle Rechte nach §§ 437, 634 Nr. 2-4 BGB sofort zu.

(d) In dringenden Fällen, insbesondere wenn die Betriebssicherheit von YMD gefährdet ist oder wenn eine Betriebsunterbrechung oder ein außergewöhnlich hoher Schaden, auch wegen Lieferverzugs der YMD gegenüber ihren Abnehmern, droht, darf YMD auf Kosten des Lieferanten Mängel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen oder mangelfreie Waren oder Werkleistungen bei Dritten beschaffen. YMD informiert den Lieferanten über Umstände im Sinne von Satz 1 und setzt ihm nach Möglichkeit vorab eine Frist zur Nacherfüllung. YMD ist auch berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen, wenn eine von YMD zur Nacherfüllung bestimmte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist, die Nacherfüllung gescheitert oder unzumutbar ist.

(e) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung und dauert sechsunddreißig (36) Monate von der Ablieferung bei der YMD an. Längere gesetzliche Gewährleistungsfristen bleiben unberührt. Die Frist läuft nicht, wenn der Lieferant von YMD eine Mängelrüge erhält, bis entweder YMD mangelfreie Gegenstände oder Werkleistungen erhalten hat oder der Lieferant die Nacherfüllung verweigert. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die Gewährleistungsfrist für reparierte oder ersetzte Gegenstände von neuem, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung lediglich aus Kulanz oder aus anderen Gründen als Gewährleistung nach dieser Ziffer übernommen hat.

18. Gewerbliche Schutzrechte

(a) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Waren und Werkleistungen sowie die Nutzung dieser Waren und Werkleistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter, die im Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz oder in Ländern, in denen der Lieferant die Waren herstellt oder hergestellt hat, geschützt sind, verletzen. Auf Anfrage legt der Lieferant YMD offen, welche eigenen gewerblichen Schutzrechte oder Schutzrechte Dritter er unter Lizenz benutzt, ob veröffentlichte oder unveröffentlichte Schutzrechte.

(b) Der Lieferant verteidigt, entschädigt und stellt YMD frei gegen und von allen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung ihrer gewerblichen Schutzrechte, es sei denn dem Lieferanten fällt kein Verschulden zur Last. Die Parteien unterrichten einander umgehend und stimmen sich nach Treu und Glauben über die Verteidigung gegen Ansprüche wegen tatsächlicher oder angeblicher Verletzungen von Schutzrechten Dritter ab.

(c) Dieser Absatz gilt nicht, wenn der Lieferant auf Grundlage von Anweisungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Modellen oder gleichwertigen Beschreibungen von YMD Waren hergestellt oder Werkleistungen erbracht hat und nicht wusste oder nicht wissen musste, dass die Herstellung oder Leistungserbringung gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt.

(d) Diese Ziffer 18 lässt die Gewährleistung des Lieferanten für Rechtsmängel seiner Warenlieferungen oder Werkleistungen unberührt.

(e) Unterlagen mit Bezug auf die Werkleistungen und/oder Waren, wie zum Beispiel Produktbeschreibungen, Sicherheitsdatenblätter für Materialien oder Zeichnungen, dürfen von YMD im Zusammenhang mit der Bewerbung oder dem Verkauf ihrer eigenen Produkte benutzt werden. Insofern gewährt der Lieferant YMD eine beschränkte, nicht exklusive Urheberrechtslizenz im Hinblick auf solche Unterlagen.

19. Lieferantenregress

(a) YMD stehen ihre gesetzlichen Rechte aus Lieferantenregress (§§ 478, 479 BGB) zusätzlich und unabhängig von ihren Gewährleistungsrechten zu. Sie kann vom Lieferanten dieselbe Nacherfüllung und/oder Minderung fordern, die sie ihren eigenen Kunden schuldet. Das Wahlrecht von YMD nach § 439 BGB bleibt unberührt.

(b) Nach bestem Können und Vermögen unterrichtet YMD den Lieferanten und gibt ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme, bevor sie Gewährleistungsansprüche ihrer Kunden anerkennt oder erfüllt. Vorbehaltlich einer fristgerechten Äußerung des Lieferanten gilt die von YMD geleistete Nacherfüllung im Zweifel als dem Kunden von YMD gesetzlich geschuldet.

20. Beistellungen

(a) YMD kann dem Lieferanten Gegenstände, die ihr oder ihren Kunden gehören oder von ihr oder ihren Kunden genutzt werden, insbesondere Zeichnungen, Prüfsätze, Material, Modelle oder Werkzeuge, zur Verfügung stellen (beigestelltes Eigentum). Modelle, Zeichnungen, Werkzeuge und andere Mittel zur Produktion von Waren oder Werkleistungen, die der Lieferant herstellt und gesondert YMD in Rechnung stellt, werden Eigentum von YMD. Beigestelltes Eigentum darf nur für die Erfüllung von Verträgen mit YMD verwendet werden.

(b) Alle Rechte an beigestelltem Eigentum bleiben stets bei YMD oder ihrem Kunden. Der Lieferant kennzeichnet beigestelltes Eigentum, das noch nicht als Eigentum von YMD erkennbar ist, eindeutig, und verwahrt das beigestellte Eigentum mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns und getrennt von seinem eigenen Vermögen. Der Lieferant unterhält Versicherungsschutz gegen Verlust, Diebstahl und Verschlechterung von beigestelltem Eigentum in Höhe des Wiederbeschaffungswerts.

(c) Außer für gewöhnliche Abnutzung ist der Lieferant YMD für den Verlust oder die Beschädigung von beigestelltem Eigentum verantwortlich, entschädigt sie für Verluste und informiert sie umgehend. Der Lieferant verwaltet, wartet und erhält beigestelltes Eigentum ordnungsgemäß. Aufwendungen für die Wartung und Instandsetzung werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen, es sei denn der Lieferant verursacht durch unsachgemäße Handhabung oder Verwendung Schäden an beigestelltem Eigentum. Der Lieferant unterbreitet YMD einen schriftlichen Kostenvoranschlag für Wartungs- und Reparaturarbeiten an beigestelltem Eigentum.

(d) Auf Verlangen der YMD und/oder bei Beendigung der Geschäftsbeziehung stellt der Lieferant ein Inventar des beigestellen Eigentums zur Verfügung und gibt das beigestellte Eigentum heraus oder verfährt damit nach Weisung der YMD. Auf Verlangen gibt der Lieferant beigestelltes Eigentum YMD in ordnungsgemäßem Zustand zurück, es sei denn er benötigt es noch zur Erfüllung eines Vertrages mit YMD.

(e) Sachen, die der Lieferant anhand von Spezifikationen und Zeichnungen von YMD hergestellt hat, dürfen ohne schriftliche Zustimmung von YMD anderen Personen oder Unternehmen weder geliefert noch angeboten werden.

(f) Die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung oder andere Umbildung von beigestelltem Eigentum erfolgt für YMD. Auf diese Weise neu hergestellte Sachen werden Eigentum von YMD. Wenn nach der Umbildung Rechte des Lieferanten oder Dritter fortbestehen, erwirbt YMD Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Wert des von YMD gelieferten Materials im Verhältnis zum Wert des insgesamt verwendeten Materials entspricht.

21. Abtretung

Die Abtretung von Rechten oder Pflichten des Lieferanten aus Verträgen mit YMD bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Handelt es sich um Geldforderungen, ist YMD berechtigt, weiterhin nach Maßgabe von § 354a HGB mit befreiender Wirkung an den Lieferanten zu leisten.

22. Ausschluss von Verzicht und Verwirkung

Wenn YMD eine Bestimmung des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht geltend macht, verzichtet sie damit nicht auf dieses Recht und seine künftige Geltendmachung.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(a) Alle Vereinbarungen und Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem deutschen Recht. Das UN-CISG (The United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) ist nicht anwendbar.

(b) Erfüllungsort für beide Parteien und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist Göppingen. YMD kann jedoch nach ihrer Wahl den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.